

## Allgemeinverfügung

**der unteren Forstbehörde im Landkreis Biberach zum Sperren von Flächen im Landeswald (Wasserwirtschaftsverwaltung) auf Gemarkung Binzwangen, Flurstück 2364 (teilweise) zur Durchführung eines Waldweideprojekts**

**vom 28.05.2021**

Im Landeswald (Wasserwirtschaftsverwaltung) auf Gemarkung Binzwangen, auf einer Teilfläche von Flurstück 2364 sollen durch Beweidung mit Schafen, Rindern, Eseln und Pferden lichte Waldstrukturen mit schützenswerten Sukzessionsstadien von Waldsaum-Ökosystemen neu entwickelt und gefördert werden.

Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele des Projektes sowie zum Schutz der Waldbesucher und der Weidetiere ist es erforderlich, die Weideflächen im Wald und angrenzenden Offenland dauerhaft einzuzäunen.

**Demnach wird nachfolgende Verfügung erlassen:**

- I. Die in der beigefügten Karte dargestellte Waldfläche wird von Amts wegen im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. gesperrt.**
- II. Das Betreten der Waldfläche wird untersagt.**
- III. Die Waldsperrung tritt mit Wirkung vom 20.06.2021 in Kraft. Sie gilt befristet bis 31.12.2025, längstens jedoch bis zur endgültigen Einstellung des Weidebetriebs.**
- IV. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I und II wird hiermit angeordnet.**
- V. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer I und II dieser Verfügung können gem. § 83 Abs. 3 und 4 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 2500,00 € geahndet werden.**

### **Begründung:**

Die Untere Forstbehörde des Landratsamtes Biberach ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3, 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) zuständige Behörde für die Anordnung einer forstrechtlichen Waldsperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Gemäß § 38 Abs. 1 LWaldG kann der Waldbesitzer aus wichtigem Grund, insbesondere aus Gründen des Forstschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutze der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).

Vorliegend sollen Waldflächen durch Beweidung als lichte Weidewälder entwickelt werden, um seltene Pflanzen- und Tierarten zu schützen bzw. wiederanzusiedeln. Die forstschutz-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Erwägungen sind wichtige Gründe im Sinne von § 38 Abs. 1 LWaldG. Die Waldsperrung stellt hierfür eine geeignete und erforderliche Maßnahme dar. Sie steht auch nicht außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen und ist demnach angemessen.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist vorliegend im öffentlichen Interesse geboten. Denn der Schutz des vorhandenen Waldbestandes (s. auch §§ 1 Nr. 1 und 9 LWaldG), sowie der Naturschutz und der Schutz der Waldbesucher liegen im öffentlichen Interesse. Zur Vermeidung erheblicher Schäden sind zeitnahe Maßnahmen erforderlich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

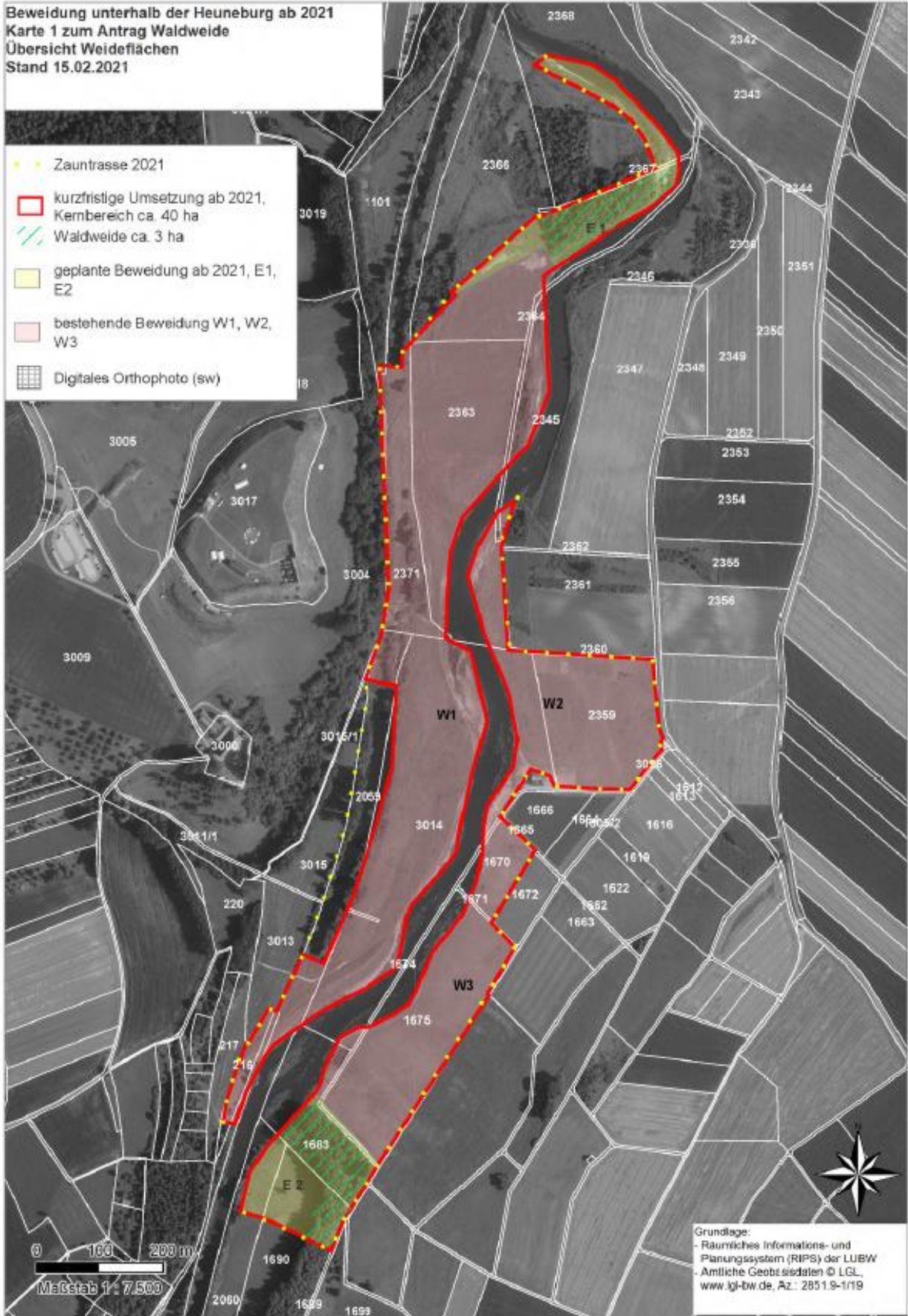
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Unteren Forstbehörde des Landratsamtes Biberach, Rollinstraße 17, 88400 Biberach erhoben werden.

Biberach, den 28.05.2021

Unterschrift: gez. Moosmayer, Leiter der uFB  
LRA Biberach - Untere Forstbehörde

**Beweidung unterhalb der Heuneburg ab 2021**  
**Karte 1 zum Antrag Waldweide**  
**Übersicht Weideflächen**  
**Stand 15.02.2021**

-  Zauntrasse 2021
-  kurzfristige Umsetzung ab 2021, Kernbereich ca. 40 ha
-  Waldweide ca. 3 ha
-  geplante Beweidung ab 2021, E1, E2
-  bestehende Beweidung W1, W2, W3
-  Digitales Orthophoto (sw)



Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 1. Juni 2021